

Wir kommen zum nächsten Punkt der Tagesordnung, Punkt 10:

Antrag des Abgeordneten Prof. D. Hickmann und der übrigen Mitglieder der CDU-Fraktion auf Abschluß der Zusammen- und Umlegungsverfahren über landwirtschaftliche Grundstücke (Drucksache Nr. 266).

Das Wort hat der Abgeordnete Häntzschel.

Abgeordneter Häntzschel (CDU):

Meine Damen und Herren!

Der von meiner Fraktion eingebrachte Antrag, Drucksache Nr. 266, der zur Behandlung vorliegt, hat folgenden Wortlaut:

„Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung zu ersuchen, umgehend alle Maßnahmen zu treffen, daß zunächst die über landwirtschaftliche Grundstücke vor Jahren und Jahrzehnten eingeleiteten Zusammenlegungs- und Umlegungsverfahren abgeschlossen werden, bei denen die vermessungskundigen Mitarbeiter überhaupt nicht mehr oder nur in unwesentlichem Maße beansprucht werden.“

Meine Damen und Herren! Nach der Reichsumlegungsordnung, die am 1. Januar 1932 in Kraft trat, die auch bei uns in Sachen sehr viel Anwendung gefunden hat, sind etwa 40 Verfahren so weit bearbeitet, daß sie nur noch des Abschlusses bedürfen, das heißt des Eintragens in die Flurbücher und in die Grundbücher. Die Vermessungsarbeiten sind alle erledigt. Durch diese Umlegungsarbeiten sind die parzellierten Betriebe zusammengelegt und ausgetauscht worden. Auch durch den Bau der Autobahnen sind innerhalb der letzten Jahre sehr viele Veränderungen vorgekommen. Jetzt bei der neuen Planung kommen auch sehr viele Schwierigkeiten vor, da nicht die richtigen Flächen erfaßt werden, so daß der eine zu hoch und der andere zu niedrig veranlagt wird. Deshalb ist es dringend notwendig, daß jetzt ein Abschluß der Arbeiten erfolgt und die Eintragung in den Flur- und Grundbüchern vorgenommen wird.

Ich bitte deshalb, diesen Antrag dem Ausschuß für Landwirtschaft und dem Rechtsausschuß zu überweisen.

Präsident Buchwitz:

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Kaden.

Abgeordneter Kaden (SED):

Meine sehr geehrten Damen und Herren!

Dieser vorliegende Antrag ist wieder einmal ein Beispiel dafür, was man nicht an das Plenum des Parlaments bringen soll. An das Parlament sollen Anträge allgemeinen und politischen Inhalts gebracht werden. In einer solchen wie der vorliegenden Sache geht man einfach zu den Sachbearbeitern der Regierung, und kommt man dort nicht weiter, so zum Minister, damit dieser Dampf dahinter macht. Ich glaube überhaupt nicht, daß ein Landtag, die höchste politische und gesetzgeberische Instanz, sich mit solchen kleinen untergeordneten Angelegenheiten beschäftigen muß.

Präsident Buchwitz:

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Winkler.

Abgeordneter Winkler (LDP):

Meine Damen und Herren!

Wir stimmen dem Antrage der CDU-Fraktion restlos zu, denn auch wir können uns der Notwendigkeit nicht verschließen, diese Dinge schnellstens zum Abschluß zu bringen. Die Dienststellen müssen endlich von den jahrzehntealten Akten befreit werden. Auch wir sind dafür, daß der Antrag dem Ausschuß für Landwirtschaft und dem Rechtsausschuß überwiesen wird.

Präsident Buchwitz:

Wortmeldungen liegen nicht mehr vor. — Wir kommen zur Abstimmung. Es ist von den Antragstellern der Antrag gestellt worden, den Antrag dem Ausschuß für Landwirtschaft und dem Rechtsausschuß zu überweisen. Wer dem zustimmt, bitte ich, in seiner Verfassung zu bleiben, wer dagegen ist, bitte ich, die Hand zu erheben. — Ich stelle die einstimmige Annahme fest.

Wir kommen zum nächsten Punkt, Punkt 11. Von den Antragstellern wird gebeten, den Antrag zurückzustellen.

Dann kommen wir zu Punkt 12 der Tagesordnung:

Antrag des Abgeordneten Prof. Dr. Kastner und der übrigen Mitglieder der LDP-Fraktion auf Erlaß einer Wahlordnung für die Handwerkskammern (Drucksache Nr. 144).

Das Wort hat Herr Abgeordneter Lunze.

Abgeordneter Lunze (LDP):

Meine Damen und Herren!

Die Fraktion der LDP hat am 27. Februar 1947 mit Drucksache Nr. 144 den Antrag eingebracht:

Der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, vorliegende Wahlordnung der Handwerkskammer für das Land Sachsen zum Gesetz zu erheben.

Wir haben seinerzeit den Antrag zurückgestellt, da der Antrag angeblich gegen den Befehl Nr. 161 verstoßen soll. In diesem Befehl wird gesagt: Die Wahlordnung muß besonders festgelegt werden. Nach Rücksprache mit der Regierung und Prüfung des Befehls können wir, da die Zeit des Aufbaues drängt, ihn hier wieder vorbringen, und auch das Handwerk wartet schon lange auf Erledigung.

Die Wahlordnung, die wohl in aller Hände ist, will ich Ihnen nicht zur Verlesung bringen, sondern nur auf die Hauptpunkte darin aufmerksam machen.

Die Wahl soll von unten herauf vorgenommen werden.

Alle in der Handwerksrolle eingetragenen selbständigen Handwerker einer Fachsparte wählen ihren Fachspartenleiter, der die Bezeichnung „Obermeister“ führt, einen Stellvertreter, einen Schriftführer, einen Lehrlingswart. Diese bilden den Vorstand mit einem vom Kreisausschuß des FDGB zu entsendenden Gesellen des betreffenden Handwerksberufes. Diese gewählten Fachspartenleiter wählen den Leiter der Handwerkskammer des Kreises und vier Beisitzer, dazu zwei im Handwerk tätige Gesellen, die der Kreisausschuß des FDGB entsendet. Dieser Kammervorstand stellt einen Geschäftsführer an. Das sind die Wahlen in den einzelnen Kreisen.

Nun zur Wahl bei der Handwerkskammer für das Land Sachsen. Alle Fachspartenleiter eines Berufes aller sächsischen Kreise wählen den Landesfachspartenleiter und einen Stellvertreter sowie einen Schriftführer. Diese und ein von der Landesleitung des FDGB zu entsendender Geselle des betreffenden Handwerks bilden den Vorstand der Landesfachsparte.

Die Leiter der Handwerkskammern des Kreises und die Landesfachspartenleiter wählen gemeinsam den Präsidenten der Handwerkskammer für das Land Sachsen und zwölf Beisitzer, von denen je sechs auf die Landesfachspartenleiter und auf die Leiter der Handwerkskammern der Kreise entfallen. Zu diesen treten noch drei im Handwerk tätige Gesellen bei, die die Landesleitung des FDGB entsendet. Der Vizepräsident wird aus der Mitte des Vorstandes gewählt. Dazu kommt noch ein Hauptgeschäftsführer. Dies ist der Vorstand der Handwerkskammer für das Land Sachsen.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre.